

Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für die Verbandsgrundschule Karlsfeld

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 09.10.1948 die Verbandsvolksschule Gerberau für die Gebiete der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Karlsfeld errichtet, welche durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 15.07.1971 in die Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße umgewandelt wurde.

Für den daraus nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278), entstandenen Schulverband beschließt die Schulverbandsversammlung folgende

Verbandssatzung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband München-Karlsfeld“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Karlsfeld.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt München und die Gemeinde Karlsfeld.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den nach Art. 32 Abs. 4 BayEUG von der Regierung gebildeten Schulsprengel für die Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße.

§ 4 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgrundschule den Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG, d.h. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal, nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

Da in der Vergangenheit die Technische Hausverwaltung der Verbandsgrundschule im Dienst der Landeshauptstadt München gestanden hat, wird klargestellt, dass Einigkeit zwischen den Verbandsmitgliedern besteht, dass der Schulverband zukünftig Dienstherr bzw. Arbeitgeber der vom Schulverband einzusetzenden Technischen Hausverwaltung ist. Für die Übergangszeit bis zum Zeitpunkt der Beschäftigung der Technischen Hausverwaltung beim Schulverband wird Personalkostenersatz an die LHM gemäß den bisher geltenden Regelungen geleistet.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Schulverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die/der Verbandsvorsitzende

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Die Verbandsvorsitzende/der Verbandsvorsitzende, ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG.
- (2) Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (geborene Mitglieder).
- (2) Daneben entsenden am Schulverband beteiligte Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), eine / einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschülerinnen / Verbandsschüler nochmals eine weitere Verbandsrätin / einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (gekorene Mitglieder), Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG.
- (3) Die gekorenen Verbandsrätinnen / Verbandsräte werden vom zuständigen Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschülerinnen / Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsrätinnen / Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (4) Im Falle der Verhinderung der ersten Bürgermeisterinnen / Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsrätinnen / Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreterinnen / Stellvertreter an ihre Stelle. Mit Zustimmung der ersten Bürgermeisterinnen / Bürgermeister und ihrer gewählten Stellvertreterinnen / Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als Vertreterinnen / Vertreter bestellen.
- (5) Für jede bestellte Verbandsrätin / jeden bestellten Verbandsrat sind durch das zuständige Organ des Verbandsgliedes Stellvertreterinnen /Stellvertreter zu bestellen, die nicht bereits Verbandsrätin / Verbandsrat sind.
- (6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Die / Der Verbandsvorsitzende und ihre / seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die / Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Sie / Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, beruft diese ein und führt in ihr den Vorsitz. Sie / Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung zuständig. Im Übrigen erledigt sie / er in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der / dem ersten Bürgermeisterin / Bürgermeister zukommen oder die ihr / ihm durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.
- (3) Die / Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Schulverbands und kann im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Der Schulverband unterhält keine eigene Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch das Verbandsmitglied wahrgenommen, das die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden stellt. Die hierdurch auftretenden Kosten können nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Schulverband und der betroffenen Kommune formuliert und abgerechnet werden.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 10 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Schulverbands die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Schulverbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Die Umlage dient zur Deckung der Ausgaben für den Schulaufwand der Verbandsschule und wird nach der am 01. Oktober des Vorjahres bestehenden Schülerzahlen der Verbandsschülerinnen / Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- (3) Abweichend hiervon gilt für die Regelung der Beförderung der Schülerinnen / Schüler des Schulverbandes, dass die einzelnen Gemeinden die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, soweit diese einen Anspruch auf Beförderung

nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Schülerbeförderungsverordnung und ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde des Schulverbandes haben, zur Verbandsschule jeweils selbst organisieren. Die Gemeinden entlassen den Schulverband insoweit von seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beförderung der Schülerinnen/Schüler.

Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Verbandsschule werden insoweit jeweils ausschließlich durch die einzelnen Schulverbandsmitglieder, d.h. die Gemeinden, selbst beantragt.

Der Schulverband selbst beantragt keine Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Bereich der Schulverbandsmitglieder, Die durch Zuschüsse nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten für diese Schülerinnen und Schüler werden den Schulverbandsmitgliedern nach Rechnungsstellung binnen 8 Wochen durch den Schulverband erstattet.

Auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds des Schulverbands wird mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zur gesetzlichen Regelung zurückgekehrt.

- (4) Die Umlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrags am 25. des ersten Quartalsmonats fällig (25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.). Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt der Verbandsversammlung.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde, welche die Aufgaben der Geschäftsstelle übernommen hat, vorgeprüft.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

§ 13 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden durch das Verbandsmitglied geführt, das die Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 9 wahrnimmt. Die hierdurch auftretenden Kosten können nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Schulverband und der betroffenen Kommune formuliert und abgerechnet werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Schulverbands

- (1) Mit Auflösung der Verbandsschule mittels Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern erlischt der Schulverband kraft Gesetz.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden eine Auflösung der Verbandsschule nur in

gegenseitigem Einvernehmen bei der Regierung beantragen.

- (3) Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zumin Kraft.